## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

> Groll, Friedrich Karlsruhe, 1917

VI. Gewährung von Sachleistungen an Stelle der Rente

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Versicherungsamts darf der Berechtigte den Anspruch auf Witwengeld und Waisenaussteuer ganz oder zum Teil auf andere übertragen (§ 1325 RVD). Bgl. auch Anmerkg zu II 1.

## V. Aufrechnung von Rentenansprüchen.

(§ 1324 RBQ)

Die Rentenansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf Ersatsforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Versicherungsanstalt ein Anspruch darauf nach § 1522 Abs 3, § 1542 RVO zusteht, geschuldete Beiträge, gezahlte Vorschüsse, zu Unrecht gezahlte Kentenbeträge, die zu erstattenden Kosten des Versahrens, die von den Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen.

Unmerkung:

Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Mentenansprüche, nicht auch auf die Ansprüche auf Witwengeld und Waisenaussteuer (vergl § 1325 MVO).

Die Aufrechnung soll in schonender Weise erfolgen; es soll nämlich die laufende Mente höchstens bis zum dritten Teile einbehalten werden.

Die auf Grund einer Aufrechnung vorzunehmende Kürzung oder Einstellung einer Kente erfolgt am zweckmäßigsten durch berufungsfähigen Bescheid; die Zulässigsteit der Aufrechnung ist dann im Rechtsmittelverfahren nachzuprüsen. (Amtl Nachr 1900 S 612 Ziff 801 u 1906 S 430 Ziff 1261.)

## VI. Gewährung von Sachleiftungen an Stelle ber Rente.

(§§ 120, 121 RBD)

1. Trunksiichtigen, die nicht entmündigt sind, können an Stelle der Rente ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Armenverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksiichtigen muß dies geschehen. Bei Trunksiüchtigen, die entmündigt sind, ift die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen.

Die Sachleiftungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Welche Sachleiftung sie gewährt, ob Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel usw. bleibt dem Ermessen der Gemeinde überlassen.

Der Anspruch auf Barleiftungen geht im Wert der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde turch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden.

Ein Rest der Barleistungen ist dem Chegatten des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung sür ihn zu überweisen.

2. Das Großh. Bezirksamt — Bersicherungsamt — als Besichlußaussichuß erläßt die Anordnung nach Anhörung der Gemeindebehörde und des Bezugsberechtigten und teilt sie ihnen und dem Bersicherungsträger schriftlich mit. Es entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Bezugsberechtigten.

Der Beschlußausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und den

Berficherungsvertretern.

Nach § 60 der Kaiserl. Verondnung über Geschäftsgang und Versahren vor den Versicherungsbehörden kann jedoch der Vorsitzende ohne Verhandlung des Beschlußausschusses eine Vorentscheidung treffen.

- 3. Die Gewährung von Sachleiftungen kann auch schon vor Feststellung der Barleistungen angeordnet werden.
- 4. Zuständig zur Entscheidung ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Bezugsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Gewährung von Sachleistungen wohnt (f Revisionsentscheidg, Amtl Nachr 1917 S 266 Ziff 2312).

5. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt end-

quiltia.

Nach § 128 RBO ist sie binnen einem Monat nach der Zustellung einzulegen. Die Beschwerde bewirft keinen Aufschub (§ 130 RBO); doch kann das Oberversicherungsamt den Bollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen (§ 1794 RBO).

6. Ist der Anspruch auf Barleistungen endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt der Versicherungsträger die Vost.